OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851724/27/Wg - 851727/2

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von 1. K und J O sowie 2. M und F O, alle vertreten durch Rechtsanwältin Dr. G T, X, X, gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. Februar 2022, GZ: BHKIBA-2020-223464, BHKIBA-2020-223461, betreffend Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2022 (mitbeteiligte Partei: X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 4. Februar 2022 (Betriebsanlagenänderungsgenehmigung) wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die mitbeteiligte Partei (mP) betreibt im Standort X, X, einen Schlachthof. Soweit ersichtlich, wies dieser Schlachthof bereits im Jahr 1995 eine genehmigte Schlachtkapazität von über 50 Tonnen pro Tag auf. In den Jahren 2016 und 2018 wurden weitere Bescheide für den Schlachthof erlassen. Im Jahr 2020 führte die Bezirkshauptmannschaft (BH) gewerberechtliche Genehmigungsverfahren über Projekte betreffend die Haustechnik und die Betriebskläranlage durch. Gegen die Betriebsanlagenänderungsgenehmigung (wasserrechtliche Bewilligung) vom 2. Juli 2020 erhoben die Beschwerde führenden Parteien (BfP) Beschwerde, die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Erkenntnis vom 18. Dezember 2020, GZ: LVwG-851483/14/Wg, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen wurde, dass Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 2. Juli 2020 nichts an der bislang gewerbebehördlich genehmigten Schlachtkapazität der Anlage ändert.

2. Zwischenzeitig hatte die mP mit in der Präambel des nunmehr bekämpften Bescheides genannter Eingabe vom 22. Juli 2020 eine Änderungsanzeige betreffend Erhöhung der Schlachtzahlen auf 8.000 Schweine pro Woche und Änderung der Kühlung und Druckluft (technisches Projekt) eingebracht. Nach Vorprüfung des Ansuchens durch den Amtssachverständigen (ASV) für Bau- und Gewerbetechnik teilte die BH der mP mit Schreiben vom 5. August 2020 mit, die geplanten Änderungen seien gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 gewerbebehördlich genehmigungspflichtig und sei die Anzeige daher zurückzuziehen.

3. Daraufhin suchte die mP mit Eingabe vom 14. August 2020 um die Erteilung einer Änderungsgenehmigung an. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2020 legte sie ein schalltechnisches Projekt vor und führte zusammenfassend aus, das schalltechnische Gutachten gelange zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten baulichen Erweiterungen und Erhöhung der Schlachtzahl auf 8.000 Schweine pro Woche sich die betrieblichen Immissionen der Betriebsanlage gegenüber dem derzeit genehmigten Betriebsumfang nicht verändern. Es sei daher Emissionsneutralität gegeben. Abschließend stellte die mP in dieser als Änderungsanzeige gemäß § 81 Abs. 2 GewO 1994 bezeichneten Eingabe den Antrag, diese Änderungsanzeige bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

4. Mit Kundmachung vom 22. März 2021 beraumte die BH für den 12. April 2021 eine Verhandlung betreffend gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung und Ansuchen um Baubewilligung an. F O erhob in der Verhandlung auch in Vertretung der M O sowie der K und des J O Einwendungen (siehe Punkt 1. der Äußerungen der Parteien und Beteiligten laut Verhandlungsschrift). Die mP gab

auszugsweise folgende abschließende Stellungnahme zu Protokoll: „... Entscheidungsgrundlage für das heutige Verfahren ist hinsichtlich des Bauverfahrens ein Bauantrag, hinsichtlich des gewerberechtlichen Verfahrens allerdings die Änderungsanzeige der einschreitenden Rechtsanwaltskanzlei. Allfällige vorher oder auch noch danach von den Projektanten als ‚Antrag' bezeichnete Schriftstücke gelten als integrierender Bestandteil der Änderungsanzeige. Nachdem sich in der Vorprüfung herausgestellt hat, dass die verhandlungsgegenständlichen Maßnahmen sämtliche keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn oder die Umwelt mit sich bringen, besteht keine Parteistellung von Nachbarn. Es wird ersucht, die Genehmigung im Rahmen eines Kenntnisbescheides gem. § 81 Abs. 2 in Verbindung mit 333 u. 345 GewO vorzunehmen. Auch im Sinne der IPPC-Richtlinien liegt keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Menschen oder die Umwelt vor, sodass auch unter diesem Aspekt mit einem Kenntnisnahmebescheid in gewerberechtlicher Hinsicht vorgegangen werden kann. ...".

5. Mit Eingaben vom 23. September 2021 und vom 26. November 2021 reichte die mP weitere Unterlagen ein und stellte erneut den Antrag, das Änderungsprojekt samt Änderungsanzeige bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

6. Daraufhin erließ die BH in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 4. Februar 2022 folgenden Spruch: „Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gibt dem Antrag der X GmbH, X, X, statt und erteilt die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Erhöhung der Schlachtzahlen auf 8000 Schweine pro Woche samt Änderung der Kühlung und Druckluft auf dem Grundstück X, KG und Gemeinde X. ...". Es wurden mehrere Auflagen vorgeschrieben.

7. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 28. März 2022, in der die BfP den Antrag stellen, das Verwaltungsgericht möge den Bescheid aufheben und nach Ergänzung des Beweisverfahrens, gegebenenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der Sache selbst entscheiden, dass die Anträge der mP abgewiesen werden. Die BfP beziehen sich in den Beschwerdegründen auf Lärm- und Geruchsemissionen und beantragen die Einholung von Sachverständigengutachten/Ergänzung der Gutachten Lärmschutz und Luftreinhaltung.

8. Mit Schreiben vom 1. April 2022 legte die BH dem LVwG die Beschwerde zur Entscheidung vor. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung (ömV) am 21. Juli 2022 wurde ausgehend vom Schreiben des LVwG vom 7. Juni 2022 erörtert, ob ein Tatbestand im Sinn des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 bzw. ein Tatbestand nach § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 vorliegt. Dies im Hinblick auf folgende Umstände:

- eine Kapazitätsangabe in Tonnen pro Tag bzw. Jahr wird nicht ausdrücklich angegeben;
- Ausführungen im vorangegangenen Beschwerdeverfahren im Akt GZ: LVwG-851483 betreffend Gewässerschutz;

• individuelle Beurteilung bei den Rechenpunkten 3A und 3B (Beschwerdeführer M und F O).

9. Die mP verwies dabei im Wesentlichen auf ihre schriftlichen Ausführungen und die in ihrer Eingabe vom 21. Juni 2022 gestellten Eventualanträge. Als beantragte Erweiterung der Schlachtkapazität (Tierkörper) der Anlage gelten: 48 Tonnen pro Tag und 12.480 Tonnen pro Jahr; der jährliche Gesamtkonsens wären dann 33.280 Tonnen Schlachtkapazität (Tierkörper).

10. Das LVwG wahrte daraufhin schriftlich das Parteiengehör.

11. Die Beschwerde gegen Spruchabschnitt II. (Baubewilligung) wurde bereits mit Beschluss vom 30. Mai 2022, GZ: LVwG-153468/10/JS – 153471/2, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Beweiswürdigung:

1. Der für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Sachverhalt und Verfahrensablauf (Punkt I.) ergibt sich aus dem Akteninhalt und war nicht weiter strittig.

2. Die BH teilte dem LVwG mit E-Mail vom 19. August 2022 mit, das Ansuchen vom 14. August 2020 werde in der Verhandlungsschrift vom 12. April 2021 auf Seite 6 im maschinenbautechnischen Teil als „Ansuchen (Änderung), X GmbH, 14.08.2020“ explizit angeführt und sei damit Teil der Projektunterlagen und auf Grund des Bezugsvermerkes damit auch Teil des Bescheides. Die BfP führten in ihrer Eingabe vom 6. Oktober 2022 aus, die Eingabe vom 14. August 2020 sei nicht konkret Gegenstand der Verhandlung vom 12. April 2021 gewesen. Dazu ist anzuführen: Hier zu beurteilen ist ausschließlich der Bescheid vom 4. Februar 2022. Der unterfertigte Antrag vom 14. August 2020 ist weder Teil der mit einem Bezugsvermerk versehenen Projektunterlagen, noch im mit Schreiben vom 1. April 2022 vorgelegten Verwaltungsakt (Ringordner) enthalten. Das Ansuchen vom 14. August 2020 wurde - wie bereits in der E-Mail der BH vom 9. August 2022 ausgeführt wurde - irrtümlich nicht mit dem Verfahrensakt übermittelt. Richtig ist, dass Beilagen des Antrages vom 14. August 2020 (Betriebsbeschreibung u.Ä.) dem Bescheid vom 4. Februar 2022 angeschlossen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das Landesverwaltungsgericht eine Nachbarbeschwerde im Genehmigungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das Landesverwaltungsgericht aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Die BfP wenden sich gegen Immissionsbelästigungen. In gewerberechtlicher Hinsicht sind sie im Ergebnis nicht präkludiert.

2. Spruchabschnitt I. des Bescheides war aus folgenden Gründen zu beheben:

2.1. Im Beschwerdeverfahren wurde das Verhältnis zwischen Änderungsanzeige und Genehmigungsantrag eingehend erörtert. Nachbarn haben im Verfahren über eine Anzeige im Sinn des § 81 Abs. 3 GewO 1994 nur eine eingeschränkte Parteistellung (vgl. Paliege-Barfuß, Die Änderung der genehmigten Anlage, in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler [Hrsg.], Die gewerbliche Betriebsanlage[4] [Stand 1.1.2016, rdb.at] RZ 357, vgl. Winner in Rummel/Lukas, ABGB[4] § 364a [Stand 1.7.2016, rdb.at] RZ 5).

2.2. Ein mit Anzeige im Sinn des § 81 Abs. 3 GewO 1994 eingeleitetes Anzeigeverfahren hat die Behörde (für den Fall der Verneinung des Vorliegens der Voraussetzungen durch eine negative Feststellung und Untersagung der Maßnahme gemäß § 345 Abs. 6 iVm Abs. 5 GewO 1994 bzw. bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen gemäß § 345 Abs. 6 GewO 1994 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wobei dieser Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides bildet) zu erledigen und nicht ein Genehmigungsverfahren durchzuführen (VwGH Ro 2022/04/0011).

2.3. Der erkennende Richter vertrat im Schreiben vom 16. August 2022 vorläufig die Ansicht, nach der Schlussäußerung in der Verhandlung am 12. April 2021 sei bei Bescheiderlassung kein Genehmigungsantrag mehr anhängig gewesen (vgl. Punkte I.4. und I.5.). Die mP erwiderte in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2022, eine formelle Rückziehung des Antrages habe es nie gegeben. Selbst wenn das LVwG die Meinung vertrete, dass ein Anzeigetatbestand nicht vorliege, wäre über den ebenfalls gestellten Eventualantrag im Rahmen eines Antragsverfahrens mit Bescheid vom LVwG selbst zu entscheiden. Nach Ansicht der mP und der BH handelt es sich um eine Änderungsanzeige, in eventu einen Genehmigungsantrag (vgl. Stellungnahme der BH vom 14. Juni 2022 ON 9).

2.4. Eventualanträge können sich nur auf innerprozessuale Bedingungen beziehen (VwGH Ra 2014/01/0198). Wird ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalls erledigt, so ist der Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet und ist daher von der Rechtsmittelinstanz - von Amts wegen (vgl. auch § 27 VwGVG) - ersatzlos zu beheben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] RZ 4).

2.5. Selbst wenn es sich um einen zulässigen Eventualantrag handelte, hätte die BH zuerst über den Hauptantrag (Änderungsanzeige) entscheiden müssen. Aus diesem Grund war Spruchabschnitt I. des Bescheides zu beheben. Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man von einer Zurückziehung des Genehmigungsantrages ausgeht.

3. Zum fortgesetzten Verwaltungsverfahren:

3.1. Die BH ist zuständig, über die unerledigte, im Beschwerdeverfahren modifizierte, Änderungsanzeige zu entscheiden. Die mP brachte in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2022 vor, es würden alle Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Kenntnisnahme der Änderungsanzeigen vorliegen. Im hier zu beurteilenden Fall ist das Vorhaben aber bereits wegen der individuellen Beurteilung nicht anzeige-, sondern genehmigungspflichtig (vgl. VwGH Ra 2020/04/0078).

3.2. Die mP thematisierte die IPPC-Richtlinien (vgl. Punkt I.4.) und brachte vor, das LVwG habe in seiner Entscheidung GZ: LVwG-851483 (vgl. Punkt I.1.) richtig ausgeführt, es sei nicht zu beanstanden, dass die BH kein bloßes Anzeigeverfahren im Sinn des § 81a Z 2 GewO 1994, sondern ein Genehmigungsverfahren im Sinn des § 81 GewO 1994 durchgeführt habe. Dazu ist festzuhalten: Es kann in einem Genehmigungsverfahren geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung der Schlachtkapazität (Tierkörper) um 48 Tonnen pro Tag (bei 50 Tonnen pro Tag liegt der Schwellenwert laut Ziffer 6.4.a. der Anlage 3 der GewO 1994) und 12.480 Tonnen pro Jahr (mehr als 25 % der in Ziffer 88 des Anhanges 1 des UVP-G geregelten Schlachtkapazität von 40.000 Tonnen pro Jahr) genehmigt werden kann. Mangels Ergebnisrelevanz ist das LVwG aber nicht berufen, diese Rechtsfragen im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu entscheiden (vgl. VwGH Ra 2018/10/0022, RS 3). Gleiches gilt sinngemäß für das Erfordernis der in der Eingabe der mP vom 14. September 2022 erwähnten medizinischen Beurteilung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl